

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

1. Gesetz vom 24. Juli 1888

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

II. Gehaltsordnung.

1. Gesetz vom 24. Juli 1833.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei der Verwilligung der Gehalte und Zulagen an etatmäßige Beamte, sowie bei der Anrechnung der wandelbaren und Naturalbezüge solcher Beamten im Einkommensanschlage wird nach Maßgabe dieser Gehaltsordnung und des anliegenden Tarifs verfahren.

§ 2.

Zuständigkeit zur Gehalts- und Zulageverwilligung und Voraussetzungen des Vorrückens.

Die Verwilligung der Gehalte und Zulagen, sowie die Entschliezung über die Anrechnung der wandelbaren und Naturalbezüge im Einkommensanschlage erfolgt im einzelnen Falle durch den Landesherrn, oder die vom Landesherrn für zuständig erklärte Behörde.

Das Vorrücken im Gehalt ist von Erfüllung der Voraussetzung des § 21 des Beamtengesetzes abhängig. Sobald gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben, oder eine Zulage nur mit einem Theilbetrag, oder in längeren Fristen, oder in widerruflicher Weise erfolgen; dem Beamten ist auf Ansuchen der Grund einer solchen Entschliezung zu eröffnen.

Hinsichtlich des Vorrückens der Richter und der ihnen gleichgestellten Beamten sind die Bestimmungen des Beamtengesetzes (§ 130 Ziff. 2 und 6) maßgebend. Auch haben die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch auf die im Ge-

haltstarif für die betreffenden Amtsstellen oder für bestimmte richterliche Funktionen vorgeesehenen Nebengehalte und auf Verlassung derselben, insolange, als das betreffende richterliche Amt bekleidet, oder die Funktion ausgeübt wird.*)

§ 3.

Sür Gehalt und Vorrücken maßgebende Amtsstelle.

Für die Art und Höhe der zu verwilligenden Gehalte und Zulagen und für die Zulagesristen ist die im Hauptdienst übertragene Amtsstelle maßgebend und bleiben Amtsstellen und Amtsthätigkeiten, welche dem Beamten bloß vorläufig oder vorübergehend oder im Nebendienste übertragen sind, außer Betracht.

§ 4.

Gehaltsverwilligung bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf einer Amtsstelle, für welche im Tarif ein Anfangsgehalt vorgeesehen ist, erhält der Beamte den Anfangsgehalt.

Ausnahmsweise ist jedoch in diesem Falle kraft landesherrlicher Entschliebung die Verwilligung eines höheren Gehaltes zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit als Offizier oder Civilbeamter im Reichs- oder fremden Staatsdienst angestellt, oder in einem anderen öffentlichen Dienste (als Gemeindebeamter, Geistlicher und dergleichen), als Rechtsanwalt oder in einem höheren technischen Beruf thätig war.

Erfolgt die erste etatmäßige Anstellung auf eine Amtsstelle für welche im Tarif weder ein Anfangs- noch ein fester Gehalt vorgeesehen ist, so wird der Anfangsgehalt nach den Umständen des einzelnen Falles bemessen.

Wenn ein Beamter, auf welchen die Vorschriften in § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung findet, auf eine Amtsstelle versetzt wird, welche die ganze Zeit und Kraft des Beamten erfordert, so gilt dies im Sinne dieses Paragraphen als eine erste etatmäßige Anstellung.

*) Satz 2 ist durch den Nachtrag zur Gehaltsordnung angefügt.

§ 5.

Vorrücken auf der gleichen Amtsstelle und auf gleichartigen Amtsstellen.

Solange ein Beamter nach der ersten etatmäßigen Anstellung auf derselben Amtsstelle oder auf gleichartigen Amtsstellen verbleibt, erhält er zuerst nach Ablauf der Anfangszulagefrist die etwa vorgesehene Anfangszulage und weiterhin nach Ablauf der ordentlichen Zulagefristen die ordentlichen Zulagen.

Im Fall der Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle ist für die Höhe der Zulage und für die Zulagefrist (vergl. § 9 vorletzter Absatz) die neue Amtsstelle maßgebend.

Ist im Tarif für den Fall der Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle eine Beförderungszulage vorgegeben, so erhält der Beamte mit der Versetzung sofort die Beförderungszulage, unbeschadet des sonstigen Vorrückens nach obigen Bestimmungen.

Als gleichartig im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle Amtsstellen, welche der gleichen Abteilung des Tarifs angehören.

§ 6.

Vorrücken auf höhere Amtsstellen.

Wird ein Beamter auf eine höhere Amtsstelle versetzt, für welche nicht ein fester Gehalt vorgesehene ist, so erhält er mit der Versetzung in der Regel die für die neue Amtsstelle im Tarif vorgesehene Beförderungszulage. Außerdem erhält er je nach Ablauf der ordentlichen Zulagefristen (vergl. § 9 vorletzter Absatz) die ordentlichen Zulagen; für die Höhe und Frist derselben ist die neue Amtsstelle maßgebend.

Als höhere Amtsstellen im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle, welche einer voranstehenden Abtheilung des Tarifs angehören.

Soweit im Gehaltstarif für Beamte der gleichen Benennung verschiedene Gehaltsklassen vorgesehene sind, erfolgt die Einreihung der Beamten in diese Klassen mit Beachtung der im Staatsvoranschlag genehmigten Zahl der Stellen einer jeden Gehaltsklasse und nach Maßgabe der durch landesherliche Verordnung zu treffenden Bestimmung über die zur Erreichung

der oberen Gehaltsstufen (Klassen) erforderliche besondere Qualifikation.

§ 7.

Insbefondere Versetzung auf eine Stelle mit Anfangsgehalt.

Wenn für die gleichartige oder höhere Amtsstelle, auf welche der Beamte versetzt wird, im Tarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, so wird dem Beamten entweder sofort eben dieser Anfangsgehalt oder — nach der in den §§ 5 und 6 gegebenen Regel — sein bisheriger Gehalt zuzüglich etwaiger Beförderungszulage gewährt, je nachdem das Eine oder das Andere für den Beamten als günstiger erscheint. Im ersteren Fall wird der Gehalt des Beamten weiterhin so bemessen, wie wenn dieser auf der neuen Amtsstelle seine erste etatmäßige Anstellung erhielt, d. h. es werden ihm in den tarifmäßigen Fristen, diese von der Versetzung an gerechnet, zuerst die Anfangszulage und sodann die ordentlichen Zulagen der neuen Stelle gewährt.

§ 8.

Versetzung auf eine geringere Amtsstelle.

Wird ein Beamter auf eine geringere Amtsstelle versetzt, so ist im Einzelfalle zu bestimmen, ob und inwieweit eine Verminderung des seitherigen Gehaltsbezugs einzutreten hat und von welchem Zeitpunkte an die Frist für die auf der neuen Amtsstelle etwa zulässige nächste Zulage läuft.

Ist übrigens eine solche Versetzung nicht durch ein Verschulden des Beamten veranlaßt, so kann derselbe noch die nächste Zulage, die in seiner bisherigen Stellung etwa anfallen wäre, erhalten, wie wenn eine Veränderung derselben nicht stattgehabt hätte, weiterhin aber die für die neue Amtsstelle vorgesehenen Zulagen in den hierfür geordneten Fristen, in allen Fällen mit Beachtung des in der letzteren erreichbaren Höchstgehaltes.

Als geringere Amtsstellen im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle, welche einer nachstehenden Abtheilung des Tarifs angehören.

§ 9.

Die Wirksamkeit der Zulageverwilligung und die Zulagefristen.

Wenn die Verwilligung einer Zulage in Folge der Versetzung des Beamten auf eine andere Amtsstelle stattgefunden hat, so wird sie jedenfalls mit dem Antritt des neuen Amtes wirksam. Im Uebrigen ist die Verwilligung von dem Ablauf der Zulagefrist abhängig.

Die Zulagefristen laufen stets von dem ersten Tag eines Kalendervierteljahres an, und zwar, sofern die für den Anfall der Zulage maßgebende Thatsache in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahres stattgefunden hat, von dem ersten Tag eben dieses Vierteljahres, sofern dagegen die maßgebende Thatsache in den letzten Monat des Vierteljahres fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres.

Maßgebend in diesem Sinne ist derjenige Zeitpunkt, auf welchen der Gehalt, die Anfangszulage oder die letzte ordentliche Zulage verwilligt worden ist, und zwar auch dann, wenn die Anfangs- oder die ordentliche Zulage nur mit einem Theile des zulässigen Betrages verwilligt wurde.

Wurde eine Zulage nur widerruflich verwilligt, so ist derjenige Zeitpunkt maßgebend, auf welchen die widerruflich verwilligte Zulage ganz oder theilweise in Gehalt vermandelt worden ist.

*) Im Falle einer Versetzung wird für die Verwilligung der Zulage in der neuen Amtsstelle die Zeit, welche der Beamte seit der letzten Gehalts- oder Zulageverwilligung auf der seitherigen Amtsstelle zugebracht hat, falls er den für diese Stelle maßgebenden festen oder höchsten Gehalt bezog, zur Hälfte, und falls dies nicht der Fall war, mit der ganzen Dauer eingerechnet.

Die Zeit, während welcher ein Beamter unter Einbehaltung seiner Bezüge nicht im aktiven Dienst war, wird in die Zulagefrist nicht eingerechnet.

*) Abf. 5 erhält vom 1. Januar 1895 ab folgende Fassung (§ 1 des Nachtragsgesetzes):

Im Falle einer Versetzung oder Beförderung wird für die Verwilligung der Zulage in der neuen Amtsstelle die Zeit, die der Beamte seit der letzten Gehalts- oder Zulageverwilligung auf der seitherigen Amtsstelle zugebracht hat, stets mit der ganzen Dauer eingerechnet.

§ 10.

Einstweilige Aussetzung der Zulageverwilligung.

Die Verwilligung einer Zulage bleibt ausgesetzt, solange gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren im Lauf ist, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Ermittlungs-, Voruntersuchungs- oder Hauptverfahren schwebt, in welchem er als Beschuldigter vom Richter vernommen, oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde.

Führt dieses Verfahren zur Entlassung des Beamten aus dem staatlichen Dienste, so unterbleibt die Zulage, welche sonst in der Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens etwa anfallen wäre.

§ 11.

Nebengehalt für die einstweilige Versetzung einer höheren Amtsstelle.

Wird einem Beamten die einstweilige Versetzung einer höheren Amtsstelle (§ 6 Abf. 2) übertragen, so kann ihm an Stelle einer sonstigen Vergütung für die Dauer dieser Dienstbesorgung ein Nebengehalt in der Höhe der Beförderungszulage, welche ihm bei endgültiger Uebertragung der Stelle anfallen würde, gewährt werden.

§ 12.

Widerruf des Nebengehalts durch Zulageanfall.

Ist einem Beamten, außer dem Gehalt, für den Hauptdienst noch ein Nebengehalt bewilligt, so gilt derselbe beim Anfall einer Gehaltszulage im Betrage der letzteren als widerrufen.

Der Widerruf des Nebengehalts durch Zulageanfall unterbleibt, wo der Nebengehalt nach dem Gehaltstarif oder Staatsvoranschlag die Eigenschaft einer zusätzlichen Verwilligung zu dem für den Hauptdienst gewährten Gehalt hat.

§ 13.

Wandelbare und Naturalbezüge.

Inwieweit einem etatmäßigen Beamten neben dem tarifmäßigen Gehalt noch wandelbare und Naturalbezüge (§ 17 Ziff. 4 und 5 des Beamtengegesetzes) als Bestandtheile des Einkommensanschlages verliehen werden können, ergibt sich aus den bezüglichlichen Bestimmungen des Gehaltstarißs.

So weit einzelnen Beamten ein für sie im Gehaltstariß nicht vorgesehener Naturalbezug gewährt wird, ist der Werth desselben auf den Gehalt in Anrechnung zu bringen. Der Werth wandelbarer Bezüge, deren Verwilligung neben dem Gehalt im Gehaltstariß nicht vorgesehen ist, ist auf den Gehalt nur insoweit anzurechnen, als es für die betreffende Beamtenkategorie im Gehaltstariß ausdrücklich bestimmt ist.

Bei den grundsätzlich oder wesentlich auf den Ertrag von wandelbaren Bezügen angewiesenen etatmäßigen Beamten bezeichnen die im Gehaltstariß vorgesehenen Bezüge und Zulagen den für die Aufnahme in den Einkommensanschlag maßgebenden Werthanschlag der wandelbaren Bezüge.

§ 14.

Insbesondere im Fall der Versetzung eines Beamten.

Wird ein Beamter, welchem bisher wandelbare oder Naturalbezüge der im ersten Absatz von § 13 bezeichneten Art zukamen, im dienstlichen Interesse und ohne sein Verschulden auf eine Amtsstelle versetzt, in welcher ihm solche Bezüge nicht oder in geringerem anschlagsmäßigen Betrag gewährt sind, so kann dem Beamten, soweit nicht durch den höheren Gehalt der neuen Amtsstelle oder durch anschlagsmäßige Naturalbezüge ein Ausgleich für den Ausfall gegeben ist, eine entsprechende Dienst- oder Gehaltszulage gewährt werden.

*) Wird einem wesentlich auf den Ertrag wandelbarer Bezüge angewiesenen Beamten eine etatmäßige Amtsstelle, welche grundsätzlich mit Gehaltsbezug verbunden ist, übertragen, so kann der Gehalt des Beamten auf der neuen Amtsstelle so

*) Abs. 2 kommt vom 1. Januar 1895 an in Wegfall. (§ 1 Ziff. 4 des Nachtragsgesetzes.)

bemessen werden, wie wenn er auf der bisherigen Amtsstelle einen Gehalt in der Höhe des Werthanschlags jener wandelbaren Bezüge, abzüglich der Hälfte des anschlagsmäßigen Wohnungsgeldebetrags, bezogen hätte.

§ 15.

Schadloshaltung für entgehende wandelbare Bezüge.

Wenn hinter dem tarifmäßigen Aufschlag der neben dem Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge (§ 13 Abs. 1) der wirkliche Ertrag derselben in Folge einer nicht auf Antrag oder durch Verschulden des Beamten stattgehabten Unterbrechung seiner Dienstthätigkeit erheblich zurückbleibt, so kann dem Beamten eine theilweise oder vollständige Schadloshaltung gewährt werden. Der der Berechnung des Erlazes zu Grunde zu legende Jahresbetrag darf weder jenen Werthanschlag, noch den Reinertrag der wandelbaren Bezüge innerhalb des der Dienstunterbrechung vorangehenden Jahres übersteigen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist, beim Vorliegen der genannten Veranlassung, auf die im zweiten und dritten Absatz von § 13 behandelten Werthanschläge für wandelbares Einkommen sinngemäß anwendbar.

Bleibt das Einkommen eines Beamten aus den nach § 13 Absatz 2 auf den Gehalt angerechneten oder aus den nach § 13 Absatz 3 die Stelle von Gehalt vertretenden Bezügen, ohne sein Verschulden, aber ohne daß die im ersten Absatz genannte Dienstunterbrechung vorliegt, hinter dem angerechneten Betrag bzw. hinter dem Einkommensanschlag zurück, so kann aus der Staatskasse eine entsprechende Aufbesserung gewährt werden, jedoch darf, was die wesentlich auf wandelbare Bezüge angewiesenen Beamten anbelangt (§ 13 Absatz 3), der zu Grund zu legende Jahresbetrag weder den hierfür im Gehaltstarif festgesetzten Betrag, noch den Einkommensanschlag übersteigen.

§ 16.

Höchstbetrag für den pensionsfähigen Gehalt einiger Beamtenkategorien.

Der Gehalt der Professoren an Hochschulen und der anderen Beamten, für welche im Gehaltstarif ein fester oder Höchst-

gehalt nicht festgesetzt ist, kommt für die Bemessung des Ruhegehalts und für die Hinterbliebenenversorgung nur insoweit in Betracht, als derselbe bei den Beamten der Abtheilung B. den Betrag von 7500 M., bei den Beamten der Abtheilung D. den Betrag von 4000 M. und im Uebrigen den Betrag von 2000 M. nicht übersteigt. Der diesen Betrag übersteigende Gehaltstheil ist von der Aufnahme in den Einkommensanschlag (§ 18 des Beamtengesetzes) ausgeschlossen.

§ 17.

Die für das Wohnungsgeld maßgebenden Dienstklassen.

Den sechs Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs (§ 22 vorletzter Absatz des Beamtengesetzes) werden die im Gehaltstarif aufgeführten etatmäßigen Amtsstellen folgendermaßen zugewiesen:

der I. Dienstklasse die Stellen der Abtheilung	A.
" II. " " " " "	B.
" III. " " " " "	C. u. D.
" IV. " " " " "	E. u. F.
" V. " " " " "	G. u. H.
" VI. " " " " "	J. u. K.

§ 18.

Kommissarisch in einem andern öffentlichen Dienst verwendete Beamte.

Solange ein etatmäßiger Beamter, ohne aus dem staatlichen Dienste auszuscheiden, im Reichsdienste oder im inländischen Hofdienste, im Dienste eines anderen Bundesstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes auf Vorschlag oder durch Ernennung der Großh. Regierung unter Einstellung der Bezüge aus der Staatskasse kommissarisch verwendet ist, können die in dem Einkommensanschlage verzeichneten Bezüge des Beamten in den tarifmäßigen Zulagefristen erhöht werden, wie wenn derselbe im Landesdienste verwendet wäre.

Solange eine solche Verwendung bei der Kontrolle der Zölle und Steuern im Reichsdienste oder bei der Zollverwaltung eines Bundesstaates statt hat, kann dem Beamten, sofern die nach obigem im Einkommensanschlage verzeichneten

Bezüge höher sind, als die ihm in der kommissarischen Verwendung thatsächlich zukommenden, der Unterschied aus der Staatskasse gewährt werden.

§ 19.

Main-Neckarbahnbeamte.

Die im Dienst der Main-Neckarbahn etatmäßig angestellten badischen Beamten erhalten ihr wirkliches Einkommen an Gehalt und Wohnungsgeld nach den für die gleichartigen Beamten der badischen Eisenbahnverwaltung geltenden Vorschriften. Dabei wird jedoch den Main-Neckarbahnbeamten, welchen Dienstwohnungen gegen Entrichtung des von der Main-Neckarbahngemeinschaft festgesetzten Miethzinses überlassen sind, das Wohnungsgeld zur Deckung des Miethzinses zurückbehalten beziehungsweise durch Leistung eines vorübergehenden Zuschusses insoweit ergänzt, als zur Deckung dieses Miethzinses erforderlich ist.

Auf den hiernach bemessenen Bezug an Gehalt zuzüglich Wohnungsgeld wird der aus der Betriebskasse der Main-Neckarbahn vereinbarungsgemäß zu zahlende Gehalt (einschließlich etwaiger Zulage) angerechnet; ist der letztere Betrag höher, so verbleibt der Ueberschuß, soweit er den geordneten Anschlag (Absatz 3) an Gehalt und Wohnungsgeld übersteigt, dem Beamten als Nebengehalt.

Für die Feststellung des Einkommensanschlags der badischen Main-Neckarbahnbeamten gelten in jeder Beziehung die für die gleichartigen Beamten der badischen Eisenbahnverwaltung bestehenden Vorschriften, soweit nicht in dem Gehaltstarif ausdrücklich anders bestimmt ist.

Uebergangsbestimmungen.

§ 20.

Bemessung des Gehalts für die beim Uebergang bereits angestellten Beamten.

Nach dem Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung erhalten die in diesem Zeitpunkt bereits etatmäßig angestellten Beamten

beim Ablauf der tarifmäßigen Frist zu ihrem bisherigen Gehalt die im Tarif für ihre Amtsstelle vorgesehene Anfangs- oder ordentliche Zulage: die erstere, wenn der Beamte seit der ersten Anstellung mit Staatsdienerrecht beziehungsweise seit der ersten dekretmäßigen Anstellung eine Gehaltszulage noch nicht erhalten hat, sonst die ordentliche Zulage. Die Frist für diese Zulage wird so berechnet, wie wenn die seit der erwähnten ersten Anstellung beziehungsweise seit der letzten Zulagebewilligung verflossene Zeit unter der Herrschaft der Gehaltsordnung zugebracht worden wäre, wobei die in dem derzeit zulässigen oder herkömmlichen Gehaltsmaximum zugebrachte Dienstzeit nur zur Hälfte gerechnet wird. (Vergl. oben § 9 Abs. 2 ff.).

Daneben gelten bezüglich derjenigen Beamten, für deren Amtsstelle im Gehaltstarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, die folgenden Bestimmungen:

- a. beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung kann der Gehalt eines solchen Beamten auf den tarifmäßigen Anfangsgehalt erhöht werden;
- b. auch da, wo von der Bestimmung unter a. zu Gunsten des Beamten Gebrauch gemacht wurde, kann demselben doch auf Grund des ersten Absatzes dieses Paragraphen zur gegebenen Zeit eine Zulage gewährt werden; nur ist dann der tarifmäßige Betrag derselben um denjenigen Betrag zu kürzen, welchen der Beamte auf Grund der Bestimmung unter a. außerordentlicherweise erhalten hat;
- c. beim Ablauf der tarifmäßigen, vom Inkrafttreten der Gehaltsordnung zu rechnenden Frist für die Anfangszulage kann der Gehalt auf den aus dem tarifmäßigen Anfangsgehalt zuzüglich Anfangszulage gebildeten Betrag erhöht werden;
- d. wird von der Bestimmung unter c. Gebrauch gemacht, so läuft erst von dem Zeitpunkt der hiernach erfolgenden Zulageverwilligung an die Frist für weitere Zulage;
- e. die Thatsache, daß von der Bestimmung unter b. Gebrauch gemacht wurde, steht der Anwendung der Bestimmung unter c. nicht im Weg.

§ 21.

Insbesondere für richterliche Beamte.

Für die beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung bereits angestellten Richter und den Richtern gleichgestellten Beamten gilt der Inhalt des ersten Absatzes des voranstehenden Paragraphen mit folgender Maßgabe.

Die Besoldungen derjenigen Richter und den Richtern gleichgestellten Beamten, welche den bisherigen höchsten Satz ihrer Klasse noch nicht erreicht haben, werden auf den Tag der Einführung der Gehaltsordnung in der Weise festgesetzt, daß von Zulagen, welche nach dem Richterbesoldungsgesetz vom 20. Februar 1879 ihnen in der Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1891 anfallen könnten, derjenige Theilbetrag sofort ihrer Besoldung zuwächst, welcher nach Verhältniß der bis 1. Januar 1890 abgelaufenen Zeit sich ergibt; die Beträge sind erforderlichenfalls so aufzurunden, daß die neue Besoldung einen durch zehn theilbaren Betrag in vollen Mark darstellt.

Richterliche Beamte, deren Gehalt einschließlich des nach dem vorstehenden Absatz etwa gewährten Theilbetrages bei Einführung der Gehaltsordnung weniger als 3200 M. beträgt, erhalten auf diesen Zeitpunkt eine einmalige Zulage von 200 M., insoweit durch dieselbe der Betrag von 3200 M. nicht überschritten wird.

Bei allen am 1. Januar 1890 im Dienst befindlichen richterlichen Beamten, auf welche die Vorschriften der beiden vorigen Absätze Anwendung gefunden haben, läuft die Frist für die nächste Zulage (Anfangs- oder ordentliche Zulage) von dem eben genannten Zeitpunkt an.

§ 22.

Widerruf von Sunktionsgehalten.

Zu Gunsten derjenigen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung etatmäßig angestellten Beamten, welche schon vor dieser Zeit im Genuß eines für den Hauptdienst verliehenen Nebengehaltes (sog. Funktionsgehaltenes) sind, bleibt die Vor-

schrift im ersten Absatz von § 12 außer Anwendung. Jedoch darf durch ungleichmälerte Belassung des Nebengehaltes der tarifmäßige Höchstgehalt der betreffenden Amtsstelle nicht überschritten werden.

§ 23.

Ersatz für die regelmäßigen Remunerationen.

Sämmtlichen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung seit mindestens einem Jahre etatmäßig angestellten Beamten der Tarifabtheilungen E. bis K., welche durch das Aufhören der regelmäßigen Jahresremuneration (einschließlich jener aus dem Bureauabesum) in ihren Bezügen einen Ausfall erleiden, kann dafür durch Zuweisung einer mit dem Inkrafttreten der Gehaltsordnung beginnenden, den Ausfall im Allgemeinen deckenden Dienstzulage Ersatz gewährt werden. Die Höhe dieser Dienstzulage wird für jeden jener Beamten durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgestellt werden; sie soll denjenigen Betrag, welchen der Beamte im Durchschnitt der Jahre 1887/89 als ordentliche Remuneration bezogen hat und jedenfalls den Betrag von dreihundert Mark, nicht übersteigen.

Diese Dienstzulage ist in dem Maße nicht zu gewähren, als dem Beamten gemäß § 20 Absatz 2 zur Erreichung des Anfangsgehalts seiner Stelle eine außerordentliche Gehaltsaufbesserung zu Theil wird. Sie ist ferner insoweit nicht zu gewähren bezw. späterhin zu kürzen oder zurückzuziehen, als der Beamte bei oder nach Inkrafttreten der Gehaltsordnung Zulagen an Gehalt oder Nebengehalt über den Betrag des Gehalts hinaus erhält, welcher auf der ein Jahr vor Inkrafttreten der Gehaltsordnung bekleideten Amtsstelle nach den damals geltenden Vorschriften und Grundsätzen von ihm erreicht werden konnte.

Durch Gewährung jener Dienstzulage darf der aus dem tarifmäßigen Höchstgehalt zuzüglich der Alterszulage der eben genannten Amtsstelle gebildete Betrag nicht überschritten werden.

§ 24.

Berechnung des Einkommensanschlages an Stelle des früheren dekretmäßigen Dienst Einkommens.

Für die beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung in einer etatmäßigen Stellung befindlichen Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Notare und Gendarmeriebediensteten wird das ihnen unmittelbar vor jenem Zeitpunkt zukommende dekretmäßige Dienst Einkommen als der im Sinne des Beamtengegesetzes maßgebende Einkommensanschlag (§ 18 des Beamtengegesetzes) mit folgender Maßgabe behandelt:

1. Soweit das dekretmäßige Dienst Einkommen den festen oder den Höchstbetrag der für die betreffende Amtsstelle oder Stellenklasse nach dem Gehaltstarij zulässigen Bezüge überschreitet, wird der Einkommensanschlag bis zu diesem Betrage gekürzt; dekretmäßige Dienst Einkommen von 2000 M. oder mehr sollen nicht unter 2000 M. herabgemindert werden.
2. Für diejenigen Beamten, welche grundsätzlich oder wesentlich auf wandelbare Bezüge insbesondere Geschäftszubühren angewiesen sind, soll der Einkommensanschlag denjenigen Betrag nicht übersteigen, welcher für den Beamten maßgebend sein würde, wenn auf seine Bezüge und deren Veranschlagung seit der ersten dekretmäßigen Anstellung bis zum Inkrafttreten der Gehaltsordnung die Bestimmungen der letzteren und des Gehaltstarijs anwendbar gewesen wären.

§ 25.

Gehalt und Einkommensanschlag der Beamten auf Amtsstellen, für welche eine bestimmte Vorbildung vorgeschrieben ist.

Soweit die Einreihung eines Beamten in eine bestimmte Gehaltsklasse durch Tarifvorschrift von dem Nachweis einer gewissen Vorbildung abhängig gemacht ist, sind zu Gunsten derjenigen vor dem 1. Januar 1890 auf solche Amtsstellen ernannten Beamten, welche die erforderliche Vorbildung nicht nachgewiesen haben, die folgenden Abweichungen zulässig.

1. Diejenigen Beamten, welche auf eine Stelle der bezeichneten Art ernannt worden sind, bevor die hierfür jetzt vorgeschriebene Prüfung überhaupt eingeführt war, werden in jeder Beziehung so behandelt, wie wenn sie den im Gehaltstarij erforderlichen Nachweis über ihre Vorbildung geliefert hätten.
2. Gleiches gilt bezüglich derjenigen Beamten, von welchen die Ablegung der sonst vorgeschriebenen niederen Verwaltungsprüfung mit Rücksicht auf die von ihnen nachgewiesene vollständige Gymnasialbildung nicht verlangt worden ist.
3. Beamte, auf welche keine der vorstehenden beiden Bestimmungen anwendbar ist, sollen weiterhin bis zu dem auf ihrer bisherigen Amtsstelle nach den bisherigen Bestimmungen erreichbaren Höchstbetrag vorrücken, auch wenn dadurch der nach Vorschrift des Gehaltstarijs erreichbare Höchstgehalt nebst Alterszulage überschritten wird. Die Zulagen erfolgen in den geordneten Fristen derjenigen Gehaltsklasse, welcher der Beamte nach Vorschrift des Gehaltstarijs zugewiesen ist; soweit dieselben schon bisher nicht pensionsfähig gewesen wären und den Betrag des tarifmäßigen Höchstgehalts übersteigen, haben sie die Eigenschaft einer Alterszulage.
4. Der Einkommensanschlag soll beim Inkrafttreten des Gesetzes in allen Fällen auf denjenigen Betrag festgestellt werden, welcher dem Beamten in diesem Zeitpunkt als dekretmäßiges Einkommen zugesichert ist, vorausgesetzt, daß dasselbe den für die entsprechenden Beamtenkategorien nach Tarifabtheilung G. bezw. H. zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt.